

## **Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)**

**vom 17. Mai 2017**

Aufgrund von § 2 Abs.2 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 677, 681) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 10.05.2017 gemäß § 19 Abs.1 S.2 Nr.10 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) folgende Bibliotheksgebührenordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 17.05.2017 ihre Zustimmung erklärt.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Bibliotheksgebührenordnung gilt für die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (im Folgenden jeweils mit Hochschule oder Bibliothek bezeichnet). <sup>2</sup>Zur Bibliothek zählen alle zum Bibliothekssystem gehörenden Medien und Gegenstände innerhalb der Hochschule (im Folgenden jeweils mit Medien bezeichnet).

(2) <sup>1</sup>Es werden die in dieser Ordnung geregelten Gebühren und Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Soweit von der Bibliothek erbrachte Leistungen hier nicht detailliert geregelt sind, werden kostendeckende Auslagen entsprechend Verwaltungsvorschrift (VwV) Kostenfeststellung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Benutzungsgebühren**

(1) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Hochschule ist die Benutzung der Bibliothek gebührenfrei, soweit in dieser Bibliotheksgebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für die nach den §§ 3 und 5 der Bibliotheksbenutzungsordnung (BiblBenO) zugelassenen Benutzerinnen/Benutzer, die nicht Mitglied der Hochschule sind, wird gebührenpflichtig ein Bibliotheksausweis erstellt und es werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr für externe Benutzerinnen und Benutzer beträgt 30,00 Euro für ein Jahr. Nach Zahlung der Gebühr wird der Bibliotheksausweis aktiviert oder verlängert. Wird die Verlängerungsgebühr nicht gezahlt, endet das Nutzungsrecht ein Jahr nach der letzten Gebühreinzahlung und der Bibliotheksausweis wird deaktiviert.

(3) <sup>1</sup>Von der Gebührenpflicht befreit sind:

a) Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler sowie Vertretungsprofessorinnen/Vertretungsprofessoren an der Hochschule und Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, soweit für diese ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule besteht

b) Beschäftigte der Hochschule mit einer Arbeitszeit von weniger 50 %, an die Hochschule abgeordnete Lehrerinnen/Lehrer, Lehrbeauftragte, Anwärter-/Mitarbeiterinnen am

---

Pädagogischen Fachseminar Schwäbisch Gmünd und weitere vertraglich mit der Hochschule verbundene Studierende

c) alle in Ausbildung befindlichen Personen, die kein eigenes Einkommen (auch Ausbildungsvergütung) beziehen, z. B. Schülerinnen/Schüler und Studierende anderer Hochschulen

d) Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II, unter Vorlage entsprechender Nachweise

<sup>2</sup>Die unter a) bis d) Genannten erhalten auf Antrag einen Bibliotheksausweis. <sup>3</sup>Für diesen Ausweis ist eine einmalige Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

(4) Eine Erstattung von Benutzungsgebühren findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Säumnisgebühren**

(1) <sup>1</sup>Werden ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, entstehen mit dem Überschreiten der Leihfrist bzw. mit dem Erreichen der nächsthöheren Säumnisstufe nach jeweils weiteren 10 Tagen Säumnisgebühren. <sup>2</sup>Im Einzelnen sind dies:

- für die erste Säumnisstufe für jedes als eigenständig ausgeliehenes und im Benutzerkonto verzeichnetes Medium 1,50 Euro,
- für die zweite Säumnisstufe zusätzlich 5,00 Euro für jedes ausgeliehene Medium,
- für die dritte Säumnisstufe zusätzlich 10,00 Euro für jedes ausgeliehene Medium.

(2) Nach dreimaliger erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe wird mit einfachem Brief an die bei der Bibliothek hinterlegte Adresse die letzte Aufforderung verschickt und eine Beitreibung angedroht.

(3) <sup>1</sup>Die Säumnisgebühr wird mit der Eintragung im Benutzerkonto fällig, es bedarf dazu keiner ausdrücklichen Benachrichtigung. <sup>2</sup>Die automatisch erstellten Mitteilungen und darin ausgedrückten Aufforderungen zur Rückgabe stellen nur eine zusätzliche Dienstleistung der Bibliothek dar.

(4) <sup>1</sup>Bei Kurzausleihen von Medien wird bei nicht fristgerechter Rückgabe am Tag der Fälligkeit und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Säumnisgebühr von 3,00 Euro je ausgeliehenem Medium erhoben. <sup>2</sup>Absatz (2) gilt hier entsprechend.

### **§ 4**

#### **Fernleihe**

(1) Für jede Bestellung von Medien im Leihverkehr der Bibliotheken wird nach der Leihverkehrsordnung (LVO) erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller/der Bestellerin zu tragen.

(3) Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

## **§ 5**

### **Schließfächer**

Hat der Benutzer/die Benutzerin den Schlüssel zu einem durch die Bibliothek bereitgestellten Schließfach verloren oder beschädigt, so sind die Auslagen für Ersatzbeschaffung und Montage zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro zu tragen.

## **§ 6**

### **Ersatzbeschaffung**

(1) Müssen Medien neu beschafft werden, weil der Benutzer/die Benutzerin sie verloren, beschädigt oder nach der letzten Aufforderung gemäß § 3 nicht zurückgegeben hat, so sind die Auslagen für die Ersatzbeschaffung zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Medium erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleibt davon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch, wenn ein Medium nicht mehr beschafft werden kann. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird thematisch oder funktionell gleichwertiger Ersatz beschafft (Weltersatz).

(3) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verlorenen Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

(4) <sup>1</sup>Der geleistete Wertersatz und der Gebührenanspruch werden durch eine spätere Rückgabe des Mediums nicht berührt. <sup>2</sup>Es werden keine Rückerstattungen geleistet.

## **§ 7**

### **Verlust oder Beschädigung eines Bibliotheksausweises**

<sup>1</sup>Für die Neuerstellung eines verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Hochschulgebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Auslagenersatz**

(1) Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen Dritter sind der Bibliothek zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,00 Euro, zu erstatten. Auslagen und Gebühr werden im Benutzerkonto verbucht.

(2) Postalische Benachrichtigungen mit einfachem Brief werden pauschal mit einer Gebühr von 2,00 Euro im Benutzerkonto verbucht.

## **§ 9**

### **Gebührenverzicht**

Auf die Erhebung von Gebühren und/oder die Berechnung von Auslagen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der damit verbundene Aufwand nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gebühren und/oder Auslagen steht.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt findet die Bibliotheksgebührenordnung vom 11.12.2006 i. d. F. v. 06.12.2011 keine Anwendung mehr.

Schwäbisch Gmünd, den 17. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin